

Eine Mahnung zur Versicherung.

Wieder geht ein ernstes Mahnen durch die Zeit. Banken und industrielle Unternehmungen, die sich bis zuletzt des grössten Vertrauens erfreuten, sind über Nacht zusammengebrochen und haben zahllose Existenzen in ihren Sturz mit hineingezogen. „Spielhagen-Banken, Dresdner Kredit-Anstalt, Leipziger Bank, Kasseler Treber-Gesellschaft, Terlingen“ u. s. w., was knüpft sich an diese Namen an vernichteten Hoffnungen und gescheiterten Plänen, an Seufzern und Thränen, an Not und Elend! Jetzt lässt sich an den eingetretenen Thatsachen nichts mehr ändern. Aber wenn die Betroffenen zurückblicken und sich fragen: Ist dir denn ein Vorwurf daraus zu machen, dass du dein Geld diesen Gesellschaften anvertrautest? so werden gerade die am schwersten Geschädigten, die Aktionäre, zum grossen Teil von diesem Vorwurf nicht freizusprechen sein. Aktien sind und bleiben ein Spekulationspapier. Wenn ein Aktienunternehmen heute noch so glänzend dasteht und seine Aktien für noch so „goldsicher“ gelten, das Bild kann sich sehr schnell ändern. Dazu bedarf es nicht immer betrügerischer oder leichtsinniger Handlungen der leitenden Organe, das kann auch der unerwartete Eintritt ungünstiger Konjunkturen, das unverschuldete Fehlschlagen einzelner grosser Unternehmungen u. s. w. bewirken. Wer Aktien kauft, thut dies um der hohen Rente willen, die er von dem Gewinn des Aktienunternehmens als Dividende erwartet, er übersieht dabei nur zu leicht die Kehrseite, an die die jüngsten Katastrophen mit so bitterem Ernste mahnen, die Möglichkeit des Verlustes. Aktien sollte deshalb nur der erwerben, der das darin angelegte Geld auch verschmerzen kann. Wenn man aber die Reihen der Aktionäre der zusammengebrochenen Gesellschaften mustert, so wird man

darunter eine überraschend grosse Anzahl von Personen finden, die nichts zu verlieren übrig hatten und deshalb von dem Verlust nun um so härter betroffen werden. Wer sich etwas erspart hat, von dessen Besitz seine und seiner Familie Zukunft mit abhängt, darf es nicht den Wechselfällen von Aktienunternehmungen aussetzen. Er soll es dort anlegen, wo es nicht nur Nutzen bringt, sondern auch sicher ist. Das aber kann, wie die Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig in ihren Monatsblättern ausführt, nirgends besser geschehen, als bei unseren bewährten deutschen Lebensversicherungsgesellschaften. Dass eine Lebensversicherung zu den rentabelsten Kapitalanlagen gehört, haben wir schon vor einiger Zeit Gelegenheit genommen, unseren Lesern in der Leipziger Uhrmacher-Zeitung darzuthun. Eine Lebensversicherung gewährt aber auch zugleich die sicherste Versorgung für die Zukunft, denn die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften dürfen ihr Vermögen unter Ausschluss jeder Spekulation nur in den allersichersten Realwerten anlegen; dies galt für sie schon seither nach ihren Konzessionsvorschriften und wird auch fernerhin nach dem deutschen Reichsversicherungsgesetz gelten. Wie mancher, der jetzt in seiner Aktie nur noch ein wertloses Papier hat, würde sich glücklich preisen, wenn er statt derselben eine Lebensversicherungspolice besässe! Dann wäre er und seine Familie geborgen geblieben und er würde nicht einer trostlosen Zukunft entgegensehen. Aus dem Unglück anderer sollen wir lernen. Mögen dies alle beherzigen, die vor der Wahl stehen, wie sie ihre Ersparnisse anlegen sollen! Es kann ihnen nichts besseres als eine Lebensversicherungspolice geraten werden.

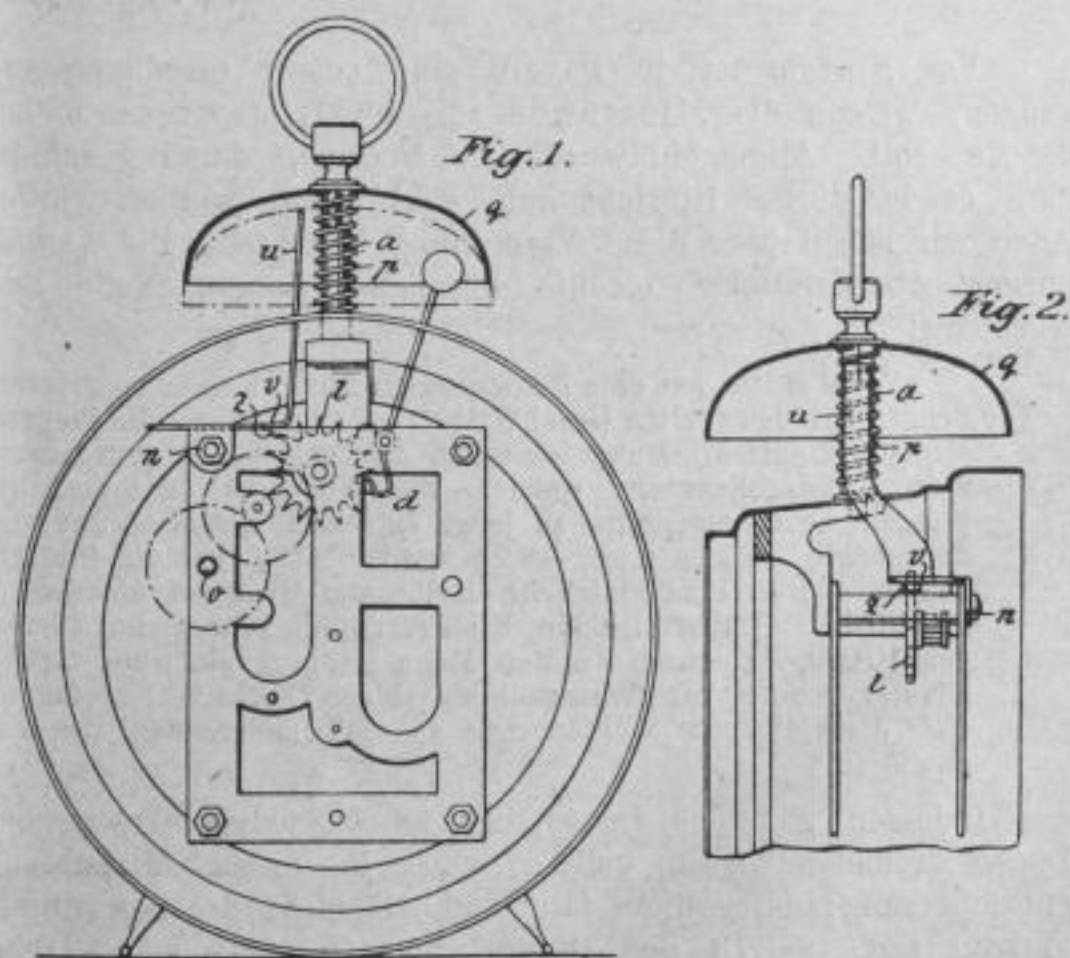
Umschau im Fache:

Weckeruhr mit selbstthätig sich ausschaltender Abstellvorrichtung (D. R. P. Nr. 124 611). Vereinigte Uhrenfabriken von Gebrüder Junghans und Thomas Haller, A.-G. in Schramberg (Württ.). Vorliegende Erfindung betrifft eine sich selbstthätig ausschaltende Abstellvorrichtung für Weckeruhren, bei welcher, nachdem das Ablaufen des Weckers durch Abstellung mit der Hand willkürlich verhindert war, die Ausschaltung der Abstellvorrichtung, d. h. die Wiederherrichtung des Weckerwerkes zur Thätigkeitslage, beim Aufzuge des Weckerwerkes stattfinden soll. Kennzeichnend für die Neuerung ist die Anwendung eines Sperrorgans oder Abstellhebels, dessen Rückkehr in die Freistellungslage abhängig von dem Andrehen des Weckeraufzuges gemacht ist, wobei die bei diesem Vorgange stattfindende anfängliche Rückwärtsdrehung des Weckersteigrades für die bezeichnete Ausschaltung nutzbar gemacht wird.

Eine Ausführungsform der Weckeruhrvorrichtung ist in der Zeichnung dargestellt, in welcher Fig. 1 und 3 die Hinteransicht des Werkes für die Sperrungs- und Thätigkeitslage der Weckervorrichtung zeigen, während Fig. 2 ein bruchstückweiser Querschnitt namentlich zur Veranschaulichung des federnden Sperrhebels ist, welchen Fig. 4 einzeln in Oberansicht darstellt. Fig. 5 ist eine Skizze, welche die Räderwerkverbindung des Weckersteigrades veranschaulicht.

Die Weckerglocke *g*, welche in Fig. 1, 2 und 3 im Schnitt gezeichnet ist, lässt sich entgegen der Wirkung einer ihren Glockenstuhlposten *a* umgebenden Feder *p* niederdrücken, und durch diese Bewegung kann man, wenn das gespannte Weckerwerk im Ablauf begriffen ist, eine plötzliche Abstellung der Weckerthätigkeit bewirken. Unter den Scheitel der Glocke

reicht nämlich der aufrechte Fortsatz *u* eines hier in Gestalt einer Feder ausgeführten Hebels *v*, der in die Hublage (Fig. 3)



emporfedert. Der untere blattfederartige Teil dieses Hebels *v* ist, wie namentlich aus der Oberansicht Fig. 4 ersichtlich, U-förmig gekröpft sowie seitlich an der Platine des Werkes —